Arbeiterzeitung
20./VI. 1918

59

Die Bewirtschaftung der neuen Ernte.

Die heißumstrittene Verordnung, die das Getreideregime im kommenden Wirtschaftsjahr 1918 auf 1919 regelt, ist erschienen. Schwere Kämpfe sind vor ihrem Erscheinen geführt worden. Sie haben ihren Ursprung weder in der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt noch im Ernährungsamt, sondern wurden von außen in den Ernährungsdienst hereingetragen. Agrarische Begehrlichkeiten und professionelle Projektenmacherei haben im Verein mit dem Ernährungsdilettantismus des Ministerpräsidenten lange Zeit schwere Verwirrungen gestiftet, die sich an den Namen Seidlmayer knüpften. Das Ergebnis dieses Ansturmes ist gleich Null. Das Ernteregime beruht durchaus auf der zwangsweisen staatlichen Bewirtschaftung der vollen Ernte, und all der Lärm und Verdruß war müßig. Die Notwendigkeit der staatlichen Bewirtschaftung unseres wichtigsten Lebensmittels hat sich gegen den Ministerpräsidenten und gegen die agrarischen Treibereien durchgesetzt; ein persönlicher Mißerfolg Seidlers, auf den an sich schon in anderen Ländern, die ein öffentliches Gewissen haben, der politische Tod gesetzt wäre. Bei uns wird man ja den Seidler zum Schaden der Sache ungeniert weiter dilettieren lassen. Wenn so die neue Verordnung, die diesmal auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen wird, den Hauptansturm der Agrarier zurückweist und das Prinzip der staatlichen Bewirtschaftung aufrecht erhält, so bringt sie dennoch in wichtigen Punkten den Wünschen der Verbraucher eine Erfüllung nicht.

Eine der Hauptfehlerquellen des Getreidedienstes und eine der Ursachen umfangreicher Vorratsverschleppung der Getreidevorräte ist der § 3 der Verordnung, der die Vorbehalte der Selbstversorger und die Lohnmüllerei regelt. Dieser Paragraph, dieser verhängnisolle, seit langem unablässig angefochtene Paragraph wird zwar abgeändert, aber es genügen die neuen Bestimmungen in keiner Weise. Die Vorbehalte der Selbstversorger bleiben ganz unverändert. Sie dürfen nach wie vor den bezogenen Haus- und Wirtschaftsbedarf vorweg zurückbehalten, ebenso das Saatgetreide, und eine behördlich zu bestimmende Menge von Brotfrucht verfüttern. Nur bei den Hülsenfrüchten wird festgesetzt, daß der Bruchteil eigener Ernte, der zum eigenen Verzehren und zu eigener Aussaat zurückbehalten werden darf, in Hinkunft nicht mehr von den politischen Landesbehörden, sondern vom Ernährungsamt bestimmt wird. Damit soll diesem Amte die Möglichkeit gegeben werden, über ein bestimmtes Ausmaß von Hülsenfrüchten selbständig zu bestimmen, während dieses wertvolle Nahrungsmittel bisher von der Verfügung der Statthaltereien abhing. Seit drei Jahren kennt der Massenkonsum Hülsenfrüchte überhaupt nicht mehr. Was da ist, wurde entweder der Militärverpflegung zugeführt oder als gelegentliche Aushilfe vom Ernährungsamt verwendet oder — das zum größten Teile — in den Schleichhandel gebracht. Es muß gefordert werden, daß das Ernährungsamt den Anteil der Ernte, der der Allgemeinheit zugeführt wird, möglichst hoch festsetzt und die Hülsen-

---

*** Kündigungen wegen Errichtung einer Herzstation.** Der Verein „Herzstation" kaufte vor einiger Zeit zwei Häuser in der Pelikangasse, um dort eine Anstalt zur Unterbringung und Pflege von herzkranken Soldaten zu errichten. Die meisten der Gekündigten erhoben Einwendungen mit Berufung auf das Mieterschutzgesetz. Das Zivilbezirksgericht Josefstadt wies die Einwendungen zurück und erklärte, daß die Kündigungen aufrecht zu bleiben hätten, denn der Verein habe einen sehr wichtigen Grund zur Kündigung. Es handle sich um die Wahrung öffentlicher Interessen, und diese stehen höher als die von Privatpersonen, wenn diese auch durch die Kündigung einen beträchtlichen Schaden erleiden. Einige der Gekündigten, insbesondere Professor Dr. Lorenz, Frau v. Albert und der Buchhändler [illegible]

[illegible] Menge des vorläufigen Kontingents inbriebuell vor. Tiefes Bertahren soll bis Ende der Ernte in allen Landesteilen beibehalten sein, was gewiß keine Kleinigkeit für unsere Bertwaltung darstellt; wie gut wäre es, wenn diese Kommissionen schon seit drei Kriegsjahren eingearbeitet wären!

Das vorläufige Kontingent ist ungefähr, insbesondere von der Dreschmaschine weg an die von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt bezeichneten Mühlen oder Lagerräume übernehmen. Das vorläufige Kontingent muß Ende Sept- ember abgeliefert und damit der größere Teil der heimischen Aufbringung gesichert sein. Man wird das nur erreichen, wenn effiens die politischen Behörden ihre große Strebens- raft willig in den Dienst der Sache stellen und wenn sie [illegible] zu Verfügung liefernden Zwangsmittel zu ge- brauchen. Leider ist das zuverlässig intrikanteste Mittel nicht [illegible] vorgesehen worden: Man folge den Zand- [illegible] bis Ende September nicht abgeliefert haben, [illegible] für den Ortsbedarf und die spätteren Bezirks- [illegible] unter keiner Bedingung aus, so daß sie für ihren [illegible] Bedarf nicht verwachen können. Die Unter- [illegible] der Mühlen ist eine so ernstliche Angelegenheit, daß niemand das Recht hat, selbst [illegible] zu essen, bevor er seine pflichtige im Interesse der allgemeinen Volksernährung erfüllt hat. Tiefes Brot. Zwangsmittel wird intrikamer und in sich auch gerechter [illegible] ein als Geld- und Arreststrafen.

An diese Aufbringung des Kontingents schließt sich [illegible] die inbiribuelle Erfassung der [illegible] abtrefflichen Sorate. Sie findet nach Ablauf der Felddeckungsarbeiten in den späteren Sergsmonaten [illegible] und wird von den schon erwähnten Aufbringungs- kommissionen geleitet. Bei der Abnahme der Bestbesitze [illegible] Sohann wird noch jedem einzelnen Bezirkshaupt- [illegible] und so das vorläufige Einbekenntnis nach- [illegible] Haus zu Haus [illegible] Sechsung ergebnis von [illegible] bis zum [illegible] die aufbringende Menge vorgeschrieben. Bis zum [illegible] des Jahres 1919 können auch diese Arbeiten beendet sein.

Das geschilderte Aufbringungsverfahren ist weitaus besser als das bisher gehandhabte. Trotzdem aber hat es seine Mängel. Der erste liegt darin, daß vorweg der Hausfeine Mängel. Der erste liegt darin, daß vorweg der Hausbedarf und Bezirksbedarf dem Landwirt entzogen wird, ehe man noch weiß, ob ihm nach dem Ernteergebnis der eigenen Ernte und der fremden Aufnahme tatsächlich eine solche Menge zukommt. Hat man sich dabei verrechnet, so [illegible]

Die Bewirtschaftung der neuen Ernte.

Die heißumstrittene Verordnung, die das Getreideregime im kommenden Wirtschaftsjahr 1918 auf 1919 regelt, ist erschienen. Schwere Kämpfe sind vor ihrem Erscheinen geführt worden. Sie haben ihren Ursprung weder in der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt noch im Ernährungsamt, sondern wurden von außen in den Ernährungsdienst hereingetragen. Agrarische Begehrlichkeiten und professionelle Projektenmacherei haben im Verein mit dem Ernährungsdilettantismus des Ministerpräsidenten lange Zeit schwere Verwirrungen gestiftet, die sich an den Namen Seidlmayer knüpften. Das Ergebnis dieses Ansturmes ist gleich Null. Das Ernteregime beruht durchaus auf der zwangsweisen staatlichen Bewirtschaftung der vollen Ernte, und all der Lärm und Verdruß war müßig. Die Notwendigkeit der staatlichen Bewirtschaftung unseres wichtigsten Lebensmittels hat sich gegen den Ministerpräsidenten und gegen die agrarischen Treibereien durchgesetzt; ein persönlicher Mißerfolg Seidlers, auf den an sich schon in anderen Ländern, die ein öffentliches Gewissen haben, der politische Tod gesetzt wäre. Bei uns wird man ja den Seidler zum Schaden der Sache ungeniert weiter dilettieren lassen. Wenn so die neue Verordnung, die diesmal auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen wird, den Hauptansturm der Agrarier zurückweist und das Prinzip der staatlichen Bewirtschaftung aufrecht erhält, so bringt sie dennoch in wichtigen Punkten den Wünschen der Verbraucher eine Erfüllung nicht.

Eine der Hauptfehlerquellen des Getreidedienstes und eine der Ursachen umfangreicher Vorratsverschleppung der Getreidevorräte ist der § 3 der Verordnung, der die Vorbehalte der Selbstversorger und die Lohnmüllerei regelt. Dieser Paragraph, dieser verhängnisolle, seit langem unablässig angefochtene Paragraph wird zwar abgeändert, aber es genügen die neuen Bestimmungen in keiner Weise. Die Vorbehalte der Selbstversorger bleiben ganz unverändert. Sie dürfen nach wie vor den bezogenen Haus- und Wirtschaftsbedarf vorweg zurückbehalten, ebenso das Saatgetreide, und eine behördlich zu bestimmende Menge von Brotfrucht verfüttern. Nur bei den Hülsenfrüchten wird festgesetzt, daß der Bruchteil eigener Ernte, der zum eigenen Verzehren und zu eigener Aussaat zurückbehalten werden darf, in Hinkunft nicht mehr von den politischen Landesbehörden, sondern vom Ernährungsamt bestimmt wird. Damit soll diesem Amte die Möglichkeit gegeben werden, über ein bestimmtes Ausmaß von Hülsenfrüchten selbständig zu bestimmen, während dieses wertvolle Nahrungsmittel bisher von der Verfügung der Statthaltereien abhing. Seit drei Jahren kennt der Massenkonsum Hülsenfrüchte überhaupt nicht mehr. Was da ist, wurde entweder der Militärverpflegung zugeführt oder als gelegentliche Aushilfe vom Ernährungsamt verwendet oder — das zum größten Teile — in den Schleichhandel gebracht. Es muß gefordert werden, daß das Ernährungsamt den Anteil der Ernte, der der Allgemeinheit zugeführt wird, möglichst hoch festsetzt und die Hülsen-